



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/994

Alle Abgeordneten

16. März 2023
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
415
bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

Bund-Länder-Vereinbarung über die Gewährung von Hilfen für Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltungen („Kulturfonds Energie des Bundes“)

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Ziffer 3. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ soll der Landtag mit diesem Schreiben darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass die Landesregierung den Abschluss einer Bund-Länder-Vereinbarung über die Gewährung von Hilfen für Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltungen („Kulturfonds Energie des Bundes“) beabsichtigt.

Hintergrund:

Die Bundesregierung und die Sonder-Ministerpräsidentenkonferenz haben Anfang November 2022 die Schaffung eines „Kulturfonds Energie des Bundes“ für Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltungen beschlossen. Die Hilfen werden als Billigkeitsleistung bis Ende April 2024 nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, Art. 53) zur Verfügung gestellt. Anträge können rückwirkend für den Förderzeitraum ab dem 1. Januar 2023 gestellt werden. Zur Umsetzung dieses Hilfsprogramms wird eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern abgeschlossen.

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4629
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



Die Bund-Länder-Vereinbarung sieht vor, dass der Bund den Ländern die Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 1 Milliarde Euro, verteilt auf die Bundeshaushalte in den Jahren 2023 (750.000 Euro) und 2024 (250.000 Euro) zur Verfügung stellt. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach Bedarf. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien verantwortet den Kulturfonds Energie des Bundes. Die Mittel werden an die Freie und Hansestadt Hamburg zur Bewirtschaftung weitergereicht. Die Bewilligung erfolgt durch die Länder, die Auszahlung nach Artikel 2 der Verwaltungsvereinbarung über die Freie und Hansestadt Hamburg. Als Bewilligungsbehörden sind in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen (Kulturdezernate 48) vorgesehen.

Die Plattform des Kulturfonds Energie wurde am 15. Februar 2023 bereits für die Registrierung freigeschaltet. Sobald die Zustimmung der Kulturministerkonferenz vorliegt, wird die Antragsstellung auf der Plattform freigeschaltet.

Hilfen für Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltende des Bundes („Kulturfonds Energie des Bundes“)

Der Kulturfonds Energie soll die durch steigende Energiekosten verursachten Härten für Kultureinrichtungen (Fallgruppe A) und Kulturveranstaltende (Fallgruppe B) ausgleichen.

Antragsberechtigt sind Träger von inländischen öffentlich-rechtlichen oder privaten Kultureinrichtungen, sofern sie ein öffentlich zugängliches Kulturangebot bereitstellen¹. Der Kulturfonds Energie des Bundes gleicht anteilig den Mehrbedarf für Gas, Fernwärme sowie für netzbezogenen Strom aus. Der Bund fördert bei öffentlich finanzierten Einrichtungen den Mehrbedarf mindestens zu 50%, bei privaten Einrichtungen und

¹ Kultureinrichtungen, die den Anforderungen des beihilferechtlichen Ausnahmeregimes für Kultur Kultureinrichtungen (Art. 53 Ziff. 2 lit. a) AGVO entsprechen und kulturelle Zwecke und Aktivitäten verfolgt werden. Das sind insbesondere Museen und Gedenkstätten, Archive, Öffentliche Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Kinos, Opernhäuser, Konzerthäuser, sonstige Einrichtungen für Live-Aufführungen in geschlossenen Räumen (z.B. auch Clubs mit durchgängig kuratiertem Programm), Einrichtungen zur Erhaltung und zum Schutz des Filmerebes und ähnliche Infrastrukturen sowie soziokulturelle Zentren, wenn diese überwiegend für kulturelle Zwecke und Aktivitäten genutzt werden. Kultureinrichtungen sind auch Einrichtungen, für die kulturelle und künstlerische Bildung im Sinne von Art. 53 Ziff. 2 e) AGVO sowie Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Vermittlungs- und Bildungsprogramme zu ihren zentralen Aufgaben gehört, bspw. Jugendkunst- und Musikschulen.



soziokulturellen Zentren zu 80%. Die Abrechnung soll quartalsweise mit einer 3-Monats-Frist zur Antragsstellung erfolgen.

Seite 3 von 4

Zum anderen unterstützt der Kulturfonds Energie des Bundes Veranstaltungen an Orten, die nicht als Kultureinrichtungen im Sinne des Kulturfonds Energie gelten (z.B. Mehrzweckarenen, Stadthallen, Gemeindesäle, Kirchen) und selbst antragsberechtigt sind. Ausschlaggebend ist, dass die Kulturveranstaltungen in Deutschland in geschlossenen Räumen stattfinden, Einnahmen aus dem Verkauf von Tickets erzielen und beim Veranstaltenden Mietkosten angefallen sind. Bei diesen Veranstaltungen gewährt der Kulturfonds Energie einen pauschalen Festbetrag pro Veranstaltungstag. Er richtet sich nach der maximal möglichen Kapazität des Veranstaltungsortes.

Einsatz der Mittel aus dem Sondervermögens der Landesregierung

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt aus dem Sondervermögen zur Krisenbewältigung in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine 92.880.000 Euro für das Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung (I.19 und I.20). Aus diesen Mitteln wird im Jahr 2023 (neben der Aufstockung der Fördermittel des Bundes auf 100 % bei Berücksichtigung eines 20 %-Einsparziels) auch die Administration des Programms sowie die bundesweite Hotline finanziert. Zusätzlich sind die Mittel für die Einrichtung eines Härtefallfonds für Kultureinrichtungen im Zeitraum Oktober bis Dezember 2022 vorgesehen, die analog und in Ergänzung zum Kulturfonds Energie gewährt werden sollen.

nachrichtlich:

Die Administration der Landes-Kofinanzierungsmittel und des Härtefallfonds für die Monate Oktober bis Dezember 2022 wird durch die Freie und Hansestadt Hamburg auf Grundlage der bereits bestehenden IT-Infrastruktur des Kulturfonds Energie des Bundes mittels zusätzlicher Module für Nordrhein-Westfalen ermöglicht. Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Kasse der Freien und Hansestadt Hamburg. Dazu muss die Freie und Hansestadt Hamburg mittels ergänzender Verwaltungsvereinbarung ermächtigt werden, die Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium für Kultur und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen abzurufen und an die Leistungsempfänger auszuzahlen.



Administrative Umsetzung:

Seite 4 von 4

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes erfolgt durch die Bezirksregierungen. Die Bezirksregierungen übernehmen auch die Administration der Kofinanzierungsmittel des Landes und des ergänzenden Härtefallfonds für Oktober bis Dezember 2022. Sie werden bei der Administration und Abwicklung des Verfahrens von einem externen Dienstleister unterstützt.

Bundesweite Hotline in Nordrhein-Westfalen

Wie bereits im Sonderfonds für Kulturveranstaltungen des Bundes soll eine bundesweite telefonische Beratungshotline eingerichtet werden. Zusätzlich ist eine E-Mail-Beratung vorgesehen. Für komplizierte Einzelfälle soll die Hotline erneut mittels Co-Browsing einen lesenden Zugriff auf den Antrag erhalten. Nordrhein-Westfalen wurde gebeten, die Beratungshotline erneut nach dem „einer für alle“-Prinzip ab Februar 2023 bis 31. Juli 2024 bereitzustellen. Die Kosten werden nach Königsteiner Schlüssel aufgeteilt. Für Nordrhein-Westfalen folgt daraus, dass die anfallenden Verwaltungskosten vorzufinanzieren und anschließend mit den Ländern anteilmäßig abzurechnen sind (Erstattungsverfahren).

Mit freundlichen Grüßen

Ina Brandes

Anlagen

- Bund-Länder-Vereinbarung
- Anlage zur Vereinbarung

Verwaltungsvereinbarung

zwischen dem Bund und dem Land X

über die

Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für
Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltungen („Kulturfonds Energie des Bundes“)

Land X

vertreten durch

nachstehend „Land X“ genannt -

und

die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

nachstehend „Bund“ genannt -

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung für die Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen gemäß § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) für Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltungen in der Energiekrise („Kulturfonds Energie des Bundes“). Das Programm wird durch die Länder ausgeführt. Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Finanzierung der Vollzugskosten im Haushaltsplan des jeweils betroffenen Vertragspartners.

Präambel

(1) In Folge des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs auf die Ukraine sind öffentliche wie auch private Kultureinrichtungen von steigenden Energiekosten stark betroffen. Museen, Bibliotheken und Archive bewahren Kunstwerke, Bücher und Kulturgüter von großem Wert und zum Teil nationaler Bedeutung. Viele dieser Werke sind außerordentlich empfindlich und benötigen ein gleichbleibendes Raumklima, um nicht Schaden zu nehmen. Gleichzeitig sind diese Einrichtungen auch wichtige soziale Orte und von zentraler Bedeutung nicht nur für die kulturelle Bildung, sondern auch für den gesellschaftlichen Austausch. Kultureinrichtungen – wie bspw. Theater, Kinos, Opernhäuser, Konzerthäuser – sorgen mit ihrem Schaffen für einen wichtigen Diskurs in einer lebendigen und starken Demokratie. Dieses gilt ebenso für Kulturveranstalter. Auch soziokulturelle Zentren und Einrichtungen, zu deren zentralen Aufgaben die kulturelle Bildung gehört, sind Teil dieses Wirkungsfeldes und erfüllen diesen Zweck. Um den Betrieb eines für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglichen, breiten Kulturangebots aufrecht zu erhalten sowie die vorhandenen Kulturgüter in den Einrichtungen zu schützen, die zumeist in ihren Haushalten keine Mittel zur Bewältigung der Krise haben, haben der Bundeskanzler und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder bei ihrem Treffen am 2. November 2022 beschlossen, neben dem wirtschaftlichen Abwehrschirm und der Gas- und Strompreisbremse gezielte Hilfen für Kultureinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Bund macht in der Umsetzung der gezielten Hilfen von seiner Finanzierungskompetenz zur überregionalen Wirtschaftsförderung und für Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der gesamtstaatlichen Repräsentation Gebrauch, da es um die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen der durch die ansteigenden Energiekosten im ganzen Bundesgebiet besonders betroffenen Kulturbranche geht. Die Strukturen des „Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen“ haben sich bewährt und werden daher für den Kulturfonds Energie des Bundes genutzt.

(2) Der Bund ist bereit hierfür über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 1 Milliarde Euro zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sind qualifiziert gesperrt und bedürfen damit der Freigabe durch

den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach Bedarf. Die Bewilligung erfolgt durch die Länder und die Auszahlung nach Artikel 2 über die Freie und Hansestadt Hamburg.

Artikel 1

Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Bundes sind als Hilfen für Kultureinrichtungen und Kulturveranstalter zu verwenden, die den Anforderungen des beihilferechtlichen Ausnahmeregimes für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes in Artikel 53 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) genügen. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 BHO als Schadensausgleich zur Finanzierung von Mehrbelastungen der Antragstellenden vorgesehen, die – unter Einbeziehung einer Einsparauflage von mindestens 20% – trotz Strom- und Gaspreisbremse durch die stark ansteigenden Energiepreise entstehen. Umfasst sind Kosten für Gas, Fernwärme sowie für netzbezogenen Strom.
- (2) Das Land X beachtet beim Vollzug des Hilfsprogramms Kulturfonds Energie des Bundes die Vorgaben des Bundes und stellt sicher, dass bei der Bewilligung die Empfänger der Hilfe und, wo geboten, auch die Öffentlichkeit darauf hingewiesen wird, dass es sich dabei um Unterstützungsleistungen des Bundes aus Bundesmitteln handelt. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe, die Höhe der Hilfe und weitere Einzelheiten der Hilfe ergeben sich aus der Anlage „Vollzugshinweise“. Bund und Länder stimmen zudem einen Antwortkatalog zu möglichen wesentlichen Fragen der Antragstellenden (FAQ) ab.
- (3) Die Implementierung des Kulturfonds Energie des Bundes wird auf Grundlage der bereits bestehenden IT-Infrastruktur des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen ermöglicht. Die Kosten der IT-Infrastruktur werden als Zweckausgaben vom Bund getragen.

Artikel 2

Vollzug

- (1) Zuständig für die Bewilligung der Hilfe des Kulturfonds Energie des Bundes als Billigkeitsleistung nach § 53 BHO ist das Land X. Das Land kann mit der Abwicklung Dritte beauftragen.
- (2) Die Bewilligungsstellen im Sinne des Absatzes 1 entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfen aus dem Kulturfonds Energie des Bundes vorliegen sowie über die Höhe der Hilfen. Sie überprüfen die Angaben der Antragstellenden und lassen sich hierzu geeignete Unterlagen vorlegen, die in den Vollzugshinweisen und den FAQ im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 konkretisiert werden. Sofern der Antrag auf Gewährung einer Hilfe aus dem Kulturfonds Energie des Bundes bewilligt wird, wird ein Bewilligungsbescheid mittels der IT-Plattform und im Namen der jeweiligen Bewilligungsstelle erlassen.
- (3) Die Zahlungen an die Begünstigten leistet der Landesbetrieb Kasse.Hamburg der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Bewilligungsstellen sind als Dienststellen im Sinne des § 70 Absatz 2 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbLHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283, 284) ermächtigt, entsprechende Anordnungen an die Kasse.Hamburg zu treffen. Für den Inhalt der Anordnung einschließlich der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit sind die Bewilligungsstellen verantwortlich. Wer befugt ist, Feststellungen zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie Anordnungen zu treffen, richtet sich nach dem Recht des bewilligenden Landes.
- (4) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt für alle Länder eine für die Hilfen des Kulturfonds Energie des Bundes erforderliche und darauf zugeschnittene IT-Plattform bereit, welche die Kultureinrichtungen und Kulturveranstalter für die Stellung von Anträgen und die Bewilligungsstellen der Länder für die Bearbeitung, Bescheidung sowie Nachbearbeitung von Anträgen nutzen, längstens bis zum 31. Dezember 2024. Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt sicher, dass das IT-Verfahren den Anforderungen an die Kassensicherheit im

Sinne der §§ 70 ff. HmbLHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften entspricht. Das Land X teilt der Kasse Hamburg die Namen der nach Absatz 3 Satz 4 befugten Personen mit und trägt die Verantwortung für die sachgerechte Nutzung des IT-Verfahrens durch die Bewilligungsstellen. Die mit dem IT-Verfahren verbundenen Kosten werden der Freien und Hansestadt Hamburg vom Bund erstattet (vgl. Artikel 1 Absatz 3 Satz 2). Die Länder sind berechtigt, diese Plattform für Landesprogramme zu nutzen, die den Kulturfonds Energie des Bundes ergänzen; die Kosten hierfür tragen die jeweiligen Länder.

- (5) Bei der Ausgestaltung des Antragsverfahrens und der Antragsprüfung ist das Land X für die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben verantwortlich. Die Bewilligungsstelle stimmt sich dabei, soweit erforderlich, mit weiteren Behörden ab. Die Auftragsdatenverarbeitung erfolgt auf der IT-Plattform. Die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung wird zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und einem Dienstleister geschlossen. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben auf der IT-Plattform wird durch die Freie und Hansestadt Hamburg sichergestellt.
- (6) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt für alle Länder eine telefonische Hotline und E-Mail-Beratung für die Beantwortung von Fragen von Antragstellenden zur Verfügung und unterstützt bei der Antragstellung mittels Co-Browsing. Die dafür anfallenden Kosten werden anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel von den Ländern getragen.

Artikel 3

Zuteilung der Mittel des Bundes

- (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird gemäß Nummer 5.1 zweiter Teilsatz der Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) ermächtigt, im Auftrag und Namen aller Länder, die von den Ländern bewilligten Mittel nach Präambel Absatz 2 für fällige Zahlungen von Hilfen des Kulturfonds Energie im Haushaltsjahr 2023 und 2024

selbstständig aus dem Bundeshaushalt abzurufen. Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die Mittel der Freien und Hansestadt Hamburg zur Verfügung stehen. Die Abrufrichtlinie und die BNBest-Abruf sind analog Nummer 4 der Abrufrichtlinie anzuwenden. Zahlungen sind dann fällig, wenn die Höhe der Bewilligung gegenüber dem Leistungsempfänger feststeht. Der letztmögliche Abruf der Mittel für die Länder muss bis zum 30. November 2024 erfolgen. Das Land X wendet bei der Mittelvergabe das geltende Haushaltsrecht des Bundes an.

- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg leitet die aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Mittel unverzüglich nach Eingang an den Leistungsempfänger weiter.

Artikel 4

Unterrichtung, Prüfung und Evaluierung

- (1) Der Bund ist über etwaige Umsetzungsmaßnahmen grundsätzlicher Art des Landes zu den oben genannten Hilfen des Kulturfonds Energie des Bundes zeitnah zu unterrichten (z.B. ergänzende Ausführungsbestimmungen oder Härtefallhilfen). Grundlegende Fragen, die für die Durchführung der Hilfen des Kulturfonds Energie des Bundes relevant sind, insbesondere zur Auslegung dieser Verwaltungsvereinbarung und der Vollzugshinweise, werden durch alle Länder koordiniert und gemeinsam an den Bund herangetragen und sollen verbindlich für alle Länder beantwortet werden. Dabei soll, soweit möglich, ein zwischen den Ländern abgestimmter Vorschlag zur Lösung der Frage unterbreitet werden. Sie werden im Lenkungsausschuss des Kulturfonds Energie des Bundes beraten. Kann keine gemeinsame Lösung hergestellt werden, entscheidet der Bund.
- (2) Nach Abschluss dieser Vereinbarung sind dem Bund in einem vom Bund vorgegebenen Turnus detaillierte Angaben über die Anzahl der gestellten und bewilligten Anträge, die Höhe der bewilligten und ausgezahlten Mittel sowie Abrechnungen über den Mittelabfluss vorzulegen. Der Bund kann ergänzende Angaben verlangen. Entsprechende technische Voraussetzungen zur Ausübung des Berichtswesens werden auf der IT-Plattform geschaffen. Aufgrund seiner

Berichtspflichten kann der Bund weitere Angaben fordern, insbesondere soweit beihilferechtliche oder europarechtliche Vorgaben oder parlamentarische Anfragen dies erfordern; die Länder beantworten diese im Rahmen der auf der IT-Plattform geschaffenen, technisch abrufbaren Datenbasis bzw. soweit die Angaben mit vertretbarem Aufwand ermittelbar sind.

- (3) Gemäß der parlamentarischen Vorgaben für die Verwendung der Mittel des Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes übersenden die Länder dem Bund nach Beendigung der Maßnahmen bis spätestens 30. November 2024
- eine Erfolgskontrolle in Form einer Wirkungsanalyse (Evaluierung) über die Durchführung der Maßnahmen sowie
 - einen Bericht über die Höhe der jeweils in den Ländern abgerufenen und verausgabten Bundesmittel im Rahmen der auf der IT-Plattform geschaffenen, technisch abrufbaren Datenbasis.

Die Erfolgskontrolle zielt darauf ab, die Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme mithilfe zeitgemäßer, datenbasierter Methoden im Sinne einer kausalen Wirkungsanalyse zu evaluieren. Dabei sind drei Wirkungsebenen zu untersuchen: mittelausreichende Stellen, Endempfänger und die Öffentlichkeit. Ziel ist die Erstellung eines differenzierten Berichts, der analysiert, inwiefern der Kulturfonds Energie des Bundes Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltende bei der Bewältigung der Energiekrise erfolgreich unterstützt hat. Dabei sollten zentrale Ergebnisse herausgearbeitet werden, die die im Rahmen des Programms gewonnenen Erfahrungen für zukünftige Maßnahmen und Förderprogramme nachhaltig nutzbar machen. Zudem sollen hieraus Handlungsempfehlungen entwickelt werden. Der Bericht sollte öffentlichkeitswirksam und in allgemein zugänglicher Form aufgearbeitet werden, sodass er und seine Kerninhalte sowohl analog, aber auch insbesondere digital zur Verfügung gestellt und für Zwecke der Kommunikation genutzt werden können. Die Erfolgskontrolle erfolgt durch eine unabhängige wissenschaftliche Institution. Die Kosten der Evaluation werden als Zweckausgaben vom Bund getragen.

- (4) Das Land X verpflichtet sich, verdachtsabhängig Prüfungen durchzuführen und dem Bund die Prüfungsmitteilungen zuzusenden.

- (5) Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes, die mit der Bewirtschaftung der nach Präambel Absatz 2 zugewiesenen Mitteln befasst sind, Prüfungen im Sinne der §§ 91, 100 BHO durchführen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Leistungsempfänger und ist im Bewilligungsbescheid aufzunehmen. Gleiches gilt für die Landesrechnungshöfe der Länder oder deren Beauftragte.
- (6) Das Land X trägt dafür Sorge, dass alle aus der Gewährung der Hilfen des Kulturfonds Energie resultierenden Berichtspflichten (einschließlich beihilferechtlicher Berichtspflichten) erfüllt werden. Entsprechende technische Voraussetzungen, einschließlich der Archivierung der Unterlagen getrennt nach Ländern, werden auf der IT-Plattform geschaffen.

Artikel 5

Rückzahlung von Mitteln

Nichtverbrauchte Mittel des Bundes sind von der Freien und Hansestadt Hamburg bis spätestens Ende 2025 an den Bund zurückzuüberweisen. Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, sind einschließlich erhobener Zinsen an den Bund zu erstatten.

Artikel 6

Steuerrechtliche Hinweise

Die als Hilfen des Kulturfonds Energie unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Hilfen des Kulturfonds Energie nicht umsatzsteuerbar. Die Bewilligungsbehörde informiert – unterstützt durch die IT-Plattform – elektronisch die Finanzbehörden von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils

gewährte Hilfe des Kulturfonds Energie; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten.

Artikel 7

Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt zum 1. Januar 2023 rückwirkend in Kraft.

Landeshauptstadt X, den
Für das Land X
Ministerium X

Berlin, den
Für die Bundesrepublik Deutschland
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Anlage zu der Verwaltungsvereinbarung
des Bundes mit den 16 Ländern

Ministerium des Landes/Freistaates xxx

Vollzugshinweise für die Gewährung von Hilfen für Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltende („Kulturfonds Energie des Bundes“)

Nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltende („Kulturfonds Energie des Bundes“) und dieser Vollzugshinweise gewähren die zuständigen Bewilligungsstellen der Länder Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen gem. § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) für Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltende. Bei der Bewilligung werden die Empfänger der Hilfen und, wo geboten, auch die Öffentlichkeit darauf hingewiesen, dass es sich dabei um Unterstützungsleistungen des Bundes aus Bundesmitteln handelt.

I. Beschreibung der Hilfe des Bundes für Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltende

1. Zweck der Hilfe

(1) Die Bundesregierung hat die Schaffung eines Kulturfonds Energie des Bundes für Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltende beschlossen. Dieser Kulturfonds Energie des Bundes soll die durch die steigenden Energiekosten trotz Energiepreisbremse verursachten Härten für Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltende ausgleichen. Diese Hilfen sind in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung – zum Ausgleich von durch die Energiekrise verursachten Schäden – an Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltende zu gewähren, wenn sie eine Mehrbelastung durch Energiekosten nachweisen können. Das Einsparziel von mindestens 20 % im Vergleich zum

historischen Durchschnittsverbrauch vor der Krise wird berücksichtigt. Umfasst sind Kosten für Gas, Fernwärme sowie für netzbezogenen Strom.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Bundesmittel. Im Falle der Erschöpfung der Haushaltsmittel ist die Bewilligungsstelle berechtigt, Anträge aus diesem Grund abzulehnen.

2. Leistungsempfänger; Antragsberechtigung

(1) Es werden zwei antragsberechtigte Fallgruppen (A und B) unterschieden.

- a. Fallgruppe A: Antragsberechtigt sind Träger von inländischen Kultureinrichtungen, unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsnatur sind. Sie müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sein. Öffentlich-rechtliche sowie gemeinnützige Kultureinrichtungen sind – in Abweichung zu Satz 1 – auch in Fällen antragsberechtigt, in denen ihre Tätigkeit nicht bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst ist.

Eine Kultureinrichtung ist eine Einrichtung, die den Anforderungen des beihilferechtlichen Ausnahmeregimes für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes in Artikel 53 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO; VO (EU) 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung) genügt. Kulturelle Zwecke und Aktivitäten im Sinne von Artikel 53 Ziff. 2 lit. a) AGVO, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, müssen dabei eindeutig im Vordergrund stehen. Auch umfasst sind diesem Zweck dienende soziokulturelle Zentren und solche Kultureinrichtungen, für die kulturelle Bildung im Sinne des Artikels 53 Ziff. 2 e) AGVO zu ihren zentralen Aufgaben gehört (z.B. Jugendkunst- und Musikschulen, Kulturzentren und -vereine); erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Vermittlungs- und Bildungsprogramme.

- b. Fallgruppe B: Antragsberechtigt sind Kulturveranstalter, die nach Artikel 53 Ziff. 2 lit. d) AGVO Veranstaltungen und Aufführungen im Bereich Kunst und Kultur, Festivals, Ausstellungen und ähnliche kulturelle Aktivitäten in geschlossenen Räumen, die nicht zu Kultureinrichtungen der Fallgruppe A gehören, durchführen. Voraussetzung ist, dass sie Einnahmen aus dem Verkauf von Tickets erzielen, die Veranstaltung in Deutschland durchführen und Mietkosten für die jeweiligen Veranstaltungsorte haben. Die Kulturveranstalter müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sein. Öffentlich-rechtliche sowie gemeinnützige Kulturveranstalter sind – in Abweichung zu Satz 1 – auch in Fällen antragsberechtigt, in denen ihre Tätigkeit nicht bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst ist.

Eine Positiv- und Negativliste förderfähiger Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltungen wird im Rahmen von FAQs konkretisiert. Sofern bezüglich einer Förderfähigkeit im Vollzug noch Auslegungsfragen auftreten, klärt diese der Lenkungsausschuss.

(2) Darüber hinaus müssen die Kultureinrichtungen bzw. Kulturveranstalter den Anforderungen der AGVO für eine Förderung nach Artikel 53 genügen. Ausgeschlossen sind:

- a) Unternehmen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten gemäß Artikel 1 Absatz 2 AGVO oder ihres Wirtschaftszweiges gemäß Artikel 1 Absatz 3 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen sind.
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit/Unvereinbarkeit einer Beihilfe nicht nachgekommen sind („Deggendorf-Grundsatz“ gemäß Artikel 1 Absatz 4 AGVO).
- c) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziff. 18 AGVO; ausgenommen sind nach Artikel 1 Ziff. 4 lit. c) AGVO Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

(3) Unternehmen dürfen gemäß den allgemeinen parlamentarischen Vorgaben für ihre Organe keine Dividenden, Boni, Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen oder andere gesonderte Vergütungen (Gratifikationen) neben dem Festgehalt ausgeben, solange sie die Hilfen des Kulturfonds Energie des Bundes in Anspruch nehmen.

3. Art der Hilfen

(1) Der Kulturfonds Energie des Bundes zahlt einen Zuschuss in Form einer Billigkeitsleistung zum Ausgleich von durch die Energiekrise trotz Gas-, Wärme- und Strompreisbremse verursachten Mehrbedarfen an Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltungen. Die Art der Hilfen unterscheidet sich nach den Fallgruppen A und B.

(2) Der förderfähige Mehrbedarf der Energiekosten von Einrichtungen der Fallgruppe A sind die Energiekosten, die sich aus der Differenz zwischen den jeweils aktuellen Energiekosten (Arbeitspreis pro kWh; maximal in Höhe des für die Einrichtung geltenden gedeckelten Preises) für 80 % des historischen Verbrauchs (grundsätzlich Jahresverbrauchsprognose, die der Abschlagszahlung im September 2022 zugrunde gelegt wurde) und den historischen Kosten (Referenzjahr 2021) für 100 % des historischen Verbrauchs ergeben. Der verbrauchsunabhängige Grundpreis wird hierbei nicht berücksichtigt.

Für Einrichtungen der Fallgruppe A mit Gas- und Strom-Großverbrauch zu Industriekonditionen gilt – abweichend von Ziffer 3 Absatz 2 Satz 1 – ein Basiskontingent von 70 % des historischen Verbrauchs.

Die förderfähigen Kosten werden wie folgt berechnet:

$$\begin{array}{c}
 \text{Aktuelle Energiekosten} \\
 \text{(Arbeitspreis pro kWh - maximal in Höhe des für die Einrichtung geltenden gedeckelten Preises)} \\
 \times \\
 \text{historischer Verbrauch (kWh)} \\
 \text{(Nachweis: grundsätzlich Jahresverbrauchsprognose, die der Abschlagszahlung im September 2022} \\
 \text{zugrunde gelegt wurde)}
 \end{array}$$

$$\begin{aligned}
 & \times \\
 & 0,8 \text{ (Verbraucher; Industrie: Fernwärme) oder } 0,7 \text{ (Industrie: Gas, Strom)} \\
 & \text{minus} \\
 & \text{historische Kosten} \\
 & \text{(historischer Verbrauch x individueller Arbeitspreis in 2021)}
 \end{aligned}$$

(3) In der Fallgruppe B wird ein Festbetrag, gestaffelt nach maximaler Kapazitätsauslastung einer Saalgröße, zur anteiligen Deckung des Energiekostenmehrbedarfs für die Vorbereitung und Durchführung einer Kulturveranstaltung pauschal gefördert.

4. Höhe der Hilfen

(1) Der Zuschuss für die Fallgruppe A unterliegt einer Förderquote. Als maximale Förderquote bezuschusst der Bund

- in Höhe des regulären Bundesanteils, mindestens aber zu 50 %, den nachgewiesenen förderfähigen Mehrbedarf der Energiekosten für Einrichtungen, die sich in öffentlicher Trägerschaft befinden oder deren kontinuierliche Grundfinanzierung überwiegend von der öffentlichen Hand getragen wird, sowie
- bis zu 80 % für private Kultureinrichtungen und soziokulturelle Zentren.

(2) Der Zuschuss für die Fallgruppe B ist ein Festbetrag, der sich je nach maximaler Kapazität des Veranstaltungsortes gestaffelt wie folgt ergibt:

Saalgröße (max. Zuschauerzahl) (bis zu)	Pauschalbetrag (pro Veranstaltungstag) bis zu
1 bis <= 499	190 €
500 bis <= 1.499	350 €
1.500 bis <= 1.999	1.100 €
2.000 bis <= 4.999	2.500 €
5.000 und größer	3.700 €

Die Förderhöchstgrenze der Veranstaltungspauschale liegt bei maximal 50 % der nachgewiesenen Mietkosten inklusive Nebenkosten pro Veranstaltungstag.

(3) Bei Beihilfen über 2 Millionen Euro pro Unternehmen und Jahr darf der Beihilfebetrug nicht höher sein als der Betrag, der erforderlich ist, um Betriebsverluste und einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum zu decken (Art. 53 Zif. 7 und 8 AGVO). Daraus folgt: Unternehmen, die bundesweit über 2 Millionen Euro pro Jahr beantragen wollen, müssen dies mit dem ersten Antrag verbindlich, ggf. für alle Standorte, erklären. Mit dem Antrag ist für den betreffenden Monat bzw. das Quartal jeweils ein Nachweis der tatsächlich erzielten Einnahmen und ein Nachweis über die tatsächlichen Kosten des Unternehmens über einen prüfenden Dritten einzureichen. Der maximal zulässige Förderbetrag ist die Finanzierungslücke zwischen kulturbetriebsbezogenen Kosten (zuzüglich einer Durchführungspauschale von 10 % dieser Kosten, die systemseitig automatisch errechnet wird und nicht vom Antragsteller selbst angegeben werden muss) und den erzielten Einnahmen.

(4) Die Fördermittelempfänger sind verpflichtet, die durch den Kulturfonds Energie des Bundes ermöglichte Entlastung vollständig bei der Preisgestaltung für alle Nutzenden der Kultureinrichtungen, der Kulturveranstaltungen oder der Inanspruchnahme ihrer entsprechenden Liegenschaften zugrunde zu legen und ihre Vertragspartner (veranstaltende Mieterinnen und Mieter) darüber zu informieren.

(5) Bei der Anrechnung verschiedener Förderprogramme sind die beihilferechtlichen Grundsätze zu beachten. Die maximal mögliche Förderung beträgt 75 Millionen Euro pro Unternehmen und Jahr. Der Schwellenwert 75 Millionen Euro darf nicht durch eine Aufspaltung der Fördervorhaben umgangen werden. Andere Beihilfen für Kultur, die der Antragsteller erhalten hat, gemäß Art. 53 AGVO und unter anderen Bedingungen, reduzieren die maximal mögliche Förderung durch den Kulturfonds Energie des Bundes entsprechend.

(6) Kosten, die von verbundenen Unternehmen, wie in Ziffer 5 Absatz 10 definiert, in Rechnung gestellt wurden, können nur in der Höhe geltend gemacht werden, in der sie dem verbundenen Unternehmen tatsächlich entstanden sind.

(7) Doppelförderungen der Kultureinrichtung und des Veranstalters (Fallgruppe A und B) für den gleichen Ort, Zeitraum und Zweck aus dem Kulturfonds Energie des Bundes sind unzulässig.

5. Verfahren bei Antragstellung und Antragsbearbeitung

(1) Die Antragstellung erfolgt über eine IT-Plattform. Die Antragstellenden prüfen im Rahmen einer Selbsteinschätzung den Kulturcharakter und ihre Einordnung in die in Ziffer 2 Absatz 1 genannten Kategorien.

(2) Antragstellende der Fallgruppe A können rückwirkend, ggf. monatsweise oder quartalsweise, den Zuschuss (ggf. auch als Sammelantrag) beantragen.

(3) Antragstellende der Fallgruppe B können rückwirkend pro Veranstaltungstag den Zuschuss (ggf. auch als Sammelantrag) beantragen.

(4) Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Bundesmittel in bis zu fünf Tranchen:

1. Tranche: 1. Januar – 31. März 2023

2. Tranche: 1. April – 30. Juni 2023

3. Tranche: 1. Juli – 30. September 2023

4. Tranche: 1. Oktober – 31. Dezember 2023

5. Tranche: 1. Januar 2024 – 30. April 2024.

Anträge müssen innerhalb der in den FAQ spezifizierten Fristen gestellt werden.

(5) Bagatellgrenzen für die Bewilligung werden gruppenspezifisch in den FAQ geregelt.

(6) Zur Identität und Antragsberechtigung des Antragstellers sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen. Zum Ausschluss von Betrug und Identitätsdiebstahl ist die Identität des Antragsstellers bzw. des prüfenden Dritten über geeignete Verfahren zu verifizieren.

a) Name und Firma

- b) Steuernummer der antragstellenden Unternehmen und Einrichtungen (bei öffentlichen Einrichtungen und gemeinnützigen Organisationen soweit vorhanden) oder steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,
- c) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
- d) zuständige Finanzämter,
- e) IBAN einer der bei einem der unter Buchstabe d) angegebenen Finanzämter hinterlegten Kontoverbindung,
- f) Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte,
- g) Erklärung über etwaige mit dem Antragsteller verbundene Unternehmen im Sinne von Ziffer 5 Absatz 10.

(7) Ergänzend zu den Angaben nach Absatz 6 hat der Antragsteller in dem Antrag die Richtigkeit insbesondere der folgenden Angaben zu versichern:

- a) Erklärung des Antragstellers, ob und wenn ja in welcher Höhe Leistungen aus anderen Härtefallhilfen gemäß Ziffer 7 Absatz 1 in Anspruch genommen wurden und dass diese bei der Aufstellung der Energiekosten in Abzug gebracht wurden,
- b) Erklärung des Antragstellers, dass durch die Inanspruchnahme von Hilfen des Kulturfonds Energie des Bundes der beihilferechtlich nach Artikel 53 AGVO zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird oder dass der Antragsteller überwiegend öffentlich gefördert wird und nicht dem Beihilfebegriff nach der Bekanntmachung der EU-Kommission vom 19. Juli 2016 (ABl. C 262/1) unterliegt,
- c) Erklärung des Antragstellers, dass die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen und anerkannt wurden,
- d) Erklärung des Antragsstellers, dass weder Hilfen in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass er Steuertransparenz gewährleistet,
- e) Erklärung des Antragstellers, dass ihm bekannt ist, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über den Antragsteller einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Hilfe erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung). Der Antragsteller stimmt gegenüber den Bewilligungsstellen zu, dass diese die personenbezogenen Daten oder

Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsstellen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen. Darüber hinaus erteilt der Antragsteller Einwilligungen für die aggregierte Veröffentlichung bestimmter Daten nach Artikel 9 AGVO;

f) Erklärung des Antragstellers mit dem ersten Antrag, ob er beabsichtigt, bundesweit über 2 Millionen Euro pro Jahr aus dem Kulturfonds Energie des Bundes zu beantragen,
g) Erklärung des Antragstellers (Unternehmen), dass er keine Dividenden, Boni, Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen oder andere gesonderte Vergütungen (Gratifikationen) neben dem Festgehalt für seine Organe ausgibt, solange das Unternehmen die Hilfen des Kulturfonds Energie des Bundes in Anspruch nimmt (Ziffer 2 Absatz 3).

(9) Bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Hilfe des Kulturfonds Energie des Bundes haben die ggf. beauftragten prüfenden Dritten ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten.

(10) Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

6. Prüfung des Antrags durch die Bewilligungsstellen

(1) Die Prüfung des Antrags sowie die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der zu bewilligenden Hilfe sind Aufgabe der Bewilligungsstelle. Die Bewilligungsstellen entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfen aus dem Kulturfonds Energie des Bundes vorliegen sowie über deren Höhe. Sie können die Angaben des Antragstellers überprüfen und sich hierzu geeignete Unterlagen vorlegen lassen. Die Bewilligungsstelle trifft geeignete Maßnahmen, um Missbrauch zu verhindern. Dazu werden auf der IT-Plattform unterstützende Verfahren zur Verfügung gestellt.

(2) Auszahlungen sollen unverzüglich nach der Bewilligung erfolgen. Die für die Zahlungen notwendigen Daten sind der Freien und Hansestadt Hamburg kassensicher zu übermitteln. Die landesrechtlichen Regelungen zur Kassensicherheit analog § 77 BHO sind durch die Freie und Hansestadt Hamburg einzuhalten.

(3) Zuviel gezahlte Hilfen sind zurückzufordern. Falls eine Versicherung nach Ziffern 2 Absatz 2, 5 Absatz 6 Buchstabe a), b), d) oder e) falsch ist, sind die Hilfen vollumfänglich und verzinst zurückzufordern.

(4) Zur nachträglichen Bearbeitung von fehlerhaften Anträgen und Rückforderungen sowie dem Erlass von Änderungsbescheiden werden auf der IT-Plattform geeignete Verfahren zur Verfügung gestellt.

7. Verhältnis zu anderen Hilfen

(1) Kosten können nur einmal erstattet werden. Für Monate, in denen der Kultureinrichtung ggf. der Abschlag für den jeweiligen Energieträger erlassen wird oder eine andere Härtefallhilfe des Bundes (z.B. für KMU) für die gleichen Kosten beantragt wird, kann keine Förderung für den jeweiligen Energieträger beantragt werden.

(2) Eine Kumulierung der Hilfe mit anderen öffentlichen Hilfen, die nicht unter die Leistungen gemäß Absatz 1 fallen, insbesondere mit Darlehen, ist im Rahmen der nach der AGVO zulässigen Höchstbeträge zulässig.

(3) Das Land X trägt dafür Sorge, dass die aus diesem Programm bewilligten Zuschüsse bei der Gewährung von sich überschneidenden Förder- und Billigkeitsleistungen (Überförderung) aus anderen öffentlichen Hilfen angerechnet werden und hier ggf. entsprechende Nachberechnungen erfolgen.

(4) In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass durch die Gewährung der Hilfe des Kulturfonds Energie des Bundes der nach Artikel 53 AGVO zulässige Höchstbetrag unter Berücksichtigung der sonstigen auf der Grundlage dieses Artikels gewährten Hilfen nicht überschritten wird. Dies trifft nicht für Kultureinrichtungen und Veranstaltende zu, deren überwiegend öffentliche Förderung nicht dem Beihilfebegriff nach der Bekanntmachung der EU-Kommission vom 19. Juli 2016 (ABl. C 262/1) unterliegt.

II. Verfahren

1. Antragstellung

(1) Eine Antragstellung ist für Monate zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 30. April 2024 möglich.

(2) Der Antrag ist in dem Land zu stellen, in dem die Kultureinrichtung bzw. der Veranstaltungsort ihren bzw. seinen Sitz hat.

2. Sonstige Regelungen

Die Bewilligung durch die zuständigen Stellen muss beihilfekonform erfolgen. Das Programm zur Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Kultureinrichtungen („Kulturfonds Energie des Bundes“) fällt unter Artikel 53 AGVO und erfüllt die einschlägigen allgemeinen Voraussetzungen der AGVO. Durch die Inanspruchnahme von Hilfen des Kulturfonds Energie des Bundes und anderer Hilfen, insbesondere auch aufgrund der De Minimis-Verordnung (VO (EU) 1407/2013), darf der beihilferechtlich nach Artikel 53 AGVO zulässige Höchstbetrag nicht überschritten werden. Dies trifft nicht für Kultureinrichtungen und Veranstaltende zu, deren überwiegend öffentliche Förderung nicht dem Beihilfebegriff nach der Bekanntmachung der EU-Kommission vom 19. Juli 2016 (ABl. C 262/1) unterliegt. Die im Zusammenhang mit der Hilfe des Kulturfonds Energie des Bundes erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Hilfe des Kulturfonds Energie des Bundes mindestens zehn Jahre bereitzuhalten und der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben. Die Europäische Kommission hat Prüfrechte nach Maßgabe der AGVO.

III. Strafrechtliche Hinweise und Steuerrecht

1. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – subventionserheblich i. S. v. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und der jeweiligen Vorschriften der Landessubventionsgesetze. Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

2. Steuerrechtliche Hinweise

(1) Die als Hilfe des Kulturfonds Energie des Bundes unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

(2) Als echte Zuschüsse sind die Hilfen des Kulturfonds Energie des Bundes nicht umsatzsteuerbar.

(3) Die Bewilligungsstelle informiert, unterstützt durch die IT-Plattform, die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Hilfe des Kulturfonds Energie des Bundes; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.